

I. Allgemeine Bestimmungen für Operating Leasing

§1. Gegenstand, Zustandekommen und Beginn des Vertrages

1.1. Der Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und ALD ergibt sich für jedes Leasingfahrzeug aus dem Einzeleasingvertrag, dem optional zu vereinbarenden Einzelversicherungsvertrag (Punkt III), aus den im ebenso optional zu vereinbarenden Einzel-Verwaltungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen (Punkt II.) und den optional zu vereinbarenden Bestimmungen betreffend der Optiflex Matrix (Punkt IV.), der Minderwert- (Punkt V.) und Rückgabepauschale (Punkt VI.). Dies im jeweils vereinbarten Umfang des Einzeleasingvertrages, wobei die in den Punkten II. und III., IV., V. und VI. bezeichneten Teilleistungen von ALD nicht erbracht werden, wenn diese im Einzeleasingvertrag entweder mit „Exkl.“ bezeichnet oder nicht angeführt werden.

1.2. Der jeweilige Einzeleasingvertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Kunden abgegebenen Angebots zustande. Der jeweilige Einzeleasingvertrag kann darüber hinaus auch schlüssig zustande kommen, sofern ALD eine Fahrzeugbestellung an den Lieferanten übermittelt. Der Kunde ist sechs Wochen an den jeweiligen Antrag gebunden. ALD ist jedoch keinesfalls verpflichtet, Angebote über Einzelverträge anzunehmen.

1.3. Der jeweilige Einzeleasingvertrag beginnt mit Übernahme des Leasingfahrzeuges, sodass sich auch die Befristung bzw. der Kündigungsverzicht des Kunden (die im Einzeleasingvertrag festgelegte Kalkulationsdauer) ab diesem Tag berechnet. ALD ist jedoch einseitig berechtigt, den Beginn des jeweiligen Einzeleasingvertrages mit dem Datum der Zulassung festzusetzen, sodass sich für diese Fälle die Befristung bzw. der Kündigungsverzicht des Kunden (die im Einzeleasingvertrag festgelegte Kalkulationsdauer) ab diesem Tag berechnet.

§2. Bestellung, Übergabe, Eigentum am Leasingfahrzeug

2.1. ALD wird das Leasingfahrzeug erst dann beim Lieferanten bestellen, wenn sämtliche Sicherheiten, insbesondere die allenfalls vereinbarte Leasingvorauszahlung bei ALD, eingelangt sind.

2.2. ALD ist berechtigt, das dem jeweiligen Einzeleasingvertrag zugrunde liegende Leasingfahrzeug beim Lieferanten nach Wahl von ALD zu erwerben.

2.3. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Sofern dies unterlassen wird, kann ALD unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß §12 fordern. Der Lieferant gibt bekannt, wann und wo er zur Leistung bereit ist. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das Leasingfahrzeug nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Kunde unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Kunde kann von ALD Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grobem Verschulden von ALD fordern. ALD haftet nicht für ein allfälliges Verschulden des Lieferanten.

2.4. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das Leasingfahrzeug von einer zur Übernahme berechtigten Person übernommen wird.

2.5. Der Kunde übernimmt bei Lieferung das Leasingfahrzeug im Namen und im Auftrag von ALD. Durch die Übernahme des Leasingfahrzeuges durch den Kunden erwirbt ALD Eigentum am Leasingfahrzeug.

2.6. Der Kunde ist erst dann berechtigt, das Leasingfahrzeug bei der Zulassungsstelle anzumelden, wenn ALD eine ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Kunden unterfertigte Übernahmebestätigung und der unterfertigte Original-Einzel-Leasing-Vertrag vorliegen. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ALD aufgrund der vom Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten und unterfertigten Übernahmebestätigung die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten vornimmt. Der Kunde garantiert daher ALD die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und haftet ALD für sämtliche Nachteile aus der Unrichtigkeit.

2.7. Nach Durchführung der Anmeldung ist der Kunde zur unverzüglichen Übermittlung des CoC-Papiers bzw. des Typenscheines an ALD verpflichtet. Erfolgt dies nicht, ist ALD berechtigt, für jede Aufforderung zur Übermittlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30,00 zu verrechnen. Darüber hinaus ist ALD nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung berechtigt, den Einzeleasingvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen und die Ansprüche nach §12 geltend zu machen.

§3. Eigenschaften und Gewährleistung

3.1. Die Auswahl des Leasingfahrzeuges in serienmäßiger Ausführung und vereinbarter Ausstattung erfolgt durch den Kunden. ALD hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingfahrzeuges bzw. nicht für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der Kunde ist mit technischen und ausstattungsmäßigen Änderungen und Abweichungen, soweit diese geringfügig, sachlich gerechtfertigt oder dem Kunden zumutbar sind, einverstanden.

3.2. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug bei Übernahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese ALD sofort schriftlich anzuzeigen. Der Kunde

hat ALD alle Schäden, die aus einer Übernahme des Leasingfahrzeuges durch unbefugte Personen entstehen, zu ersetzen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Kunde.

3.3. Dem Kunden stehen daher gegenüber ALD keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Gewährleistungspflicht von ALD gegenüber dem Kunden beschränkt sich darauf, dass ALD dem Kunden alle Ansprüche, ausgenommen den Kondiktionsanspruch, gegen den Lieferanten abtritt. ALD haftet weder für die Richtigkeit, noch Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Zahlungen des Lieferanten aus Gewährleistungsansprüchen haben an ALD zu erfolgen. Der Kunde hat alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber ALD bleiben von allfälligen Mängeln (auch im Fall der Nichtbehebung durch den Lieferanten) unberührt.

§4. Ordnungsgemäßer Gebrauch

4.1. Das Leasingfahrzeug kann während der gesamten Vertragsdauer nur am inländischen Sitz des Kunden zugelassen werden.

4.2. Der Kunde darf mit dem Leasingfahrzeug nur in jenen Ländern fahren, die in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (grüne Versicherungskarte) genannt sind. Die grüne Versicherungskarte erhält der Kunde mit Abschluss einer KFZ-Haftpflichtversicherung. Das Fahren mit dem Leasingfahrzeug in Ländern, die nicht in der grünen Versicherungskarte genannt sind, bedarf der Einholung einer vorigen schriftlichen Zustimmung von ALD seitens des Kunden.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, das Leasingfahrzeug schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingfahrzeuges verbunden sind, zu beachten. Dem Kunden ist insbesondere jede Manipulation am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte sofort beheben zu lassen und ALD unverzüglich zu melden.

4.4. Ein- und Umbauten am Leasingfahrzeug können nur dann ohne besondere Zustimmung von ALD durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sind diese Ein- und Umbauten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum von ALD über. Dies gilt auch für sämtliche weiteren Ein- und Umbauten, welche der Kunde nicht vor Rückgabe aus dem Leasingfahrzeug entfernt hat. Für Wertminderungen, die Ein- und Umbauten verursachen, hat der Kunde einzustehen.

4.5. Das Leasingfahrzeug darf nicht veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Auch die Untervermietung ist nicht gestattet. Der Kunde hat ALD Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen auf das Leasingfahrzeug, sowie die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern das Leasingfahrzeug von Vollstreckungsmaßnahmen oder Dritte sonstigen Rechten daran behaupten, ist der Kunde zur Tragung sämtlicher von ALD aufgewendeten Kosten der Abwehr und einer von ALD verrechneten Bearbeitungsgebühr von EUR 300,00 verpflichtet.

4.6. Sollte während der Vertragsdauer der Gebrauch des Leasingfahrzeuges nicht im vereinbarten Umfang möglich sein, ist der Kunde trotzdem verpflichtet, sämtliche Entgelte in der vereinbarten Höhe zu leisten.

4.7. ALD oder dessen Beauftragter ist nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Kunden das Leasingfahrzeug zu besichtigen. Dabei hat ALD bzw. dessen Beauftragter auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden Rücksicht zu nehmen. Im Zuge der Besichtigung des Leasingfahrzeuges ist ALD bzw. dessen Beauftragter auch berechtigt, in sämtliche im Zuge der Übernahme des Leasingfahrzeuges vom Lieferanten dem Kunden übergebene und das Leasingfahrzeug betreffende Urkunden, Dokumente und sonstige Unterlagen einzusehen.

§5. Entgelte, elektronischer Rechnungsversand und Depot

5.1. Für die von ALD zu erbringenden Leistungen entrichtet der Kunde ein monatlich zu zahlendes Entgelt, das jeweils im Vorhinein zum Ersten des jeweils laufenden Monats fällig ist. Das erste Entgelt wird aliquot mit dem Tag des gemäß Abschnitt I §1 1.3. dieser AGB festgesetzten Beginn bis zum nächsten Monatsersten vorgeschrieben. Für den Monat der Übernahme entrichtet der Kunde daher für die Dauer ab Übernahme pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Entgelts. Sollte der Vertrag während eines Kalendermonats enden, so ist für den Zeitraum zwischen Monatsersten bis Vertragsende pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Entgelts zu leisten.

5.2. Weiterbelastungen, Zwischen-/Endabrechnungen sowie für Einmalzahlungen für Nebenleistungen sind nach Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig.

5.3. Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten ALD eine Bankeinzugsermächtigung für sämtliche Entgelte aus diesen AGB zu unterfertigen, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit ALD bzw. bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aufrecht zu erhalten. Der Kunde hat eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben und eine für das neue Konto geltende Einzugsermächtigung unverzüglich schriftlich zu erteilen und diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit ALD bzw. bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden aufrecht zu erhalten. Der Kunde erhält alle Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zum Download als .pdf-Datei bzw., über Anbieter von Rechnungsfiles. Für den Versand einer Papierrechnung ist an ALD eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 2,50 zu leisten.

5.4. Die Höhe der Leasingrate richtet sich nach dem Fahrzeugpreis, der Nutzungsdauer und der Gesamt- Kilometerleistung. Eine allenfalls vereinbarte Leasingvorauszahlung ist an ALD zu leisten und reduziert bereits am Beginn das monatliche Leasingentgelt lt. Einzeleasingvertrag. Die Leasingvorauszahlung wird bei vorzeitiger Vertragsauflösung daher nicht und auch nicht aliquot zurückerstattet.

5.5. Der Leasingrate liegt die vom Kunden angegebene Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit des Einzeleasingvertrages zugrunde. Wird die festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10 Prozent überschritten, hat der Kunde dies ALD unverzüglich mitzuteilen. ALD ist berechtigt, eine Neukalkulation gemäß den geänderten Verhältnissen (Laufzeit und/oder Kilometerleistung) und eine entsprechende Anpassung der Leasingrate festzulegen. ALD ist dabei berechtigt, die bisher gefahrenen aliquoten Mehrkilometer gemäß dem Satz für Mehrkilometer des Einzeleasingvertrages als sofort fällige Einmalzahlung in Rechnung zu stellen und die zukünftigen Leasingraten um die zu diesem Zeitpunkt monatlich gefahrenen Mehrkilometer gemäß dem Satz für Mehrkilometer des Einzeleasingvertrages zu erhöhen. Alternativ zum Recht auf Fälligkeitstellung der bisher gefahrenen aliquoten Mehrkilometer gemäß dem Satz für Mehrkilometer des Einzeleasingvertrages als sofort fällige Einmalzahlung ist ALD berechtigt, auch diese Summe durch eine weitere Erhöhung der zukünftigen Leasingraten in Rechnung zu stellen. Jede Änderung und eine allfällige Einmalzahlung wird mit der nächsten Vorschreibung fällig.

5.6. Ändert sich während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuersatz oder werden neue Steuern oder sonstige Abgaben eingeführt, ist ALD berechtigt, alle sich aus dem Einzeleasingvertrag ergebenden Forderungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen. Ein Rücktrittsrecht des Kunden oder ein Recht zur Anpassung des Vertrages in Folge dieser Umstände wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.7. ALD hat das Recht, das Leasingentgelt bei Änderungen des Kaufpreises, der NoVA, des NoVA-Bonus und bei zusätzlichem Zubehör (seit dem Zeitpunkt des Ausdrucks des Anbots) entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für den Fall der Änderung dieser Positionen in Folge Einführung neuer Messverfahren zur Feststellung des CO₂-Ausstoßes. §5.6. letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

5.8. Ein vereinbartes Depot ist ALD vor der Fahrzeugbestellung zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen von ALD aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) sämtlicher Einzeleasingverträge. ALD ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den Kunden zunächst aus dem Depot zu befriedigen. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von ALD das Depot wieder aufzufüllen. Das Depot wird während der Laufzeit des Einzeleasingvertrages bereits insofern verzinst, als dem Kunden Zinsen für das Depot in Höhe des jeweils gültigen Sollzinssatz bei der Berechnung der Leasingentgelte gutgeschrieben wurden und daher der Zinsanteil für das Depot die Leasingentgelte reduzierte. Eine nochmalige Verzinsung des Depots bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des Einzeleasingvertrages wird das Depot zur Abdeckung sämtlicher offener Forderungen von ALD verwendet und ein allfällig verbleibendes Guthaben an den Kunden ausbezahlt.

§6. Aufrechnungsverbot und Abtretungsverbot

6.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen ALD hat, auf die Forderungen von ALD aus diesem Vertrag aufzurechnen.

6.2. Eine Abtretung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen.

§7. Zahlungsverzug

7.1. Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto von ALD als getätigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche ALD aus diesem Vertrag zustehende Zahlungen mit 1,2 Prozent per Monat verzinst.

7.2. Für jede Mahnung hat der Kunde mindestens EUR 30,00 zuzüglich USt. zu bezahlen. Weiters trägt der Kunde sämtliche zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Kosten und Aufwendungen der ALD.

§8. Nebenabreden, Schriftform, AGB des Kunden und zukünftige Vertragsänderungen

8.1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.

8.3. Durch Unterzeichnung des/der Einzelverträge verzichtet der Kunde auf seine allenfalls existierenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu ALD. Diese AGB gelten auch dann, wenn ALD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden einen Einzeleasingvertrag vorbehaltlos annimmt. Diese AGB von ALD gelten für alle künftigen Einzelverträge.

8.4. Aktualisierungen dieser AGB werden dem Kunden auf der ALD Website oder gesondert im Zuge der monatlichen Abrechnung zur Kenntnis gebracht und gelten für alle Einzelverträge, die nach der Bekanntgabe der geänderten AGB abgeschlossen werden.

§9. Gefahrtragung

9.1. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingfahrzeuges trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung, des vorzeitigen Verschleißes oder der (mangelnden) Benutzbarkeit des Leasingfahrzeuges. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

9.2. Bei zufälligem Untergang, Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ist ALD – ungeachtet Punkt 10.4. dieser AGB – berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Dies gilt auch dann, wenn im Fall einer Beschädigung des Leasingfahrzeuges dessen Reparaturkosten zumindest 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes des Leasingfahrzeuges ausmachen. Im Fall der Kündigung des Einzeleasingvertrages durch ALD, stehen ALD die Ansprüche aus §12. dieser AGB zu. Wird das Kündigungsrecht seitens ALD nicht ausgeübt, ist der Kunde auf seine Kosten verpflichtet, Ersatz zu beschaffen bzw. das Leasingfahrzeug instand setzen zu lassen.

9.3. Zeiten, die für Wartung, Pflege und Reparatur oder Betriebsstörungen jeder Art und aus welchen Gründen immer, am Leasingfahrzeug aufgewendet werden müssen, sind in die Vertragszeit einzurechnen. Der Kunde bleibt daher verpflichtet, die Leasingentgelte zu leisten.

§10. Selbstversicherung und Schadenabwicklung / Wertminderung sowie vorzeitige Vertragsbeendigung / Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs

10.1. Der Kunde hat für die Vertragsdauer das Leasingfahrzeug haftpflichtversichert zu halten und trägt das darüber hinausgehende Haftpflichtrisiko.

10.2. Wenn für das einzelne Leasingfahrzeug nichts gesondert schriftlich vereinbart wurde, hat der Kunde eine Kollisions-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von maximal EUR 1.000,00 pro Schadensfall für die Dauer des Einzeleasingvertrages abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Der Kunde hat diese Versicherungen zugunsten der ALD zu vinkulieren. Diese ist ALD nachzuweisen und muss jedenfalls folgendes umfassen: ALD ist von der Versicherungsgesellschaft über einen qualifizierten Zahlungsverzug zu verständigen, ALD muss vor Ende des Versicherungsschutz die Möglichkeit eingeräumt werden, die offenen Versicherungsprämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu begleichen und schließlich muss vereinbart werden, dass sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich an ALD zu erfolgen haben. Erfolgt dies nicht, ist ALD berechtigt, für jede Aufforderung zur Übermittlung der Vinkulierung eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 zu verrechnen. Darüber hinaus ist ALD nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung berechtigt, den Einzeleasingvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen und die Ansprüche nach §12 geltend zu machen.

10.3. ALD ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die offenen Prämien an die Versicherungsgesellschaft zu überweisen. Der Kunde hat diesen Aufwand ALD zu ersetzen.

10.4. Der abgeschlossene Kollisions-Kasko-Versicherungsschutz hat den marktüblichen Schutz, jedenfalls jede Beschädigung, jede Zerstörung und jeden Verlust des Fahrzeugs; dies jedenfalls bei Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis,

oder bei mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen zu umfassen.

10.5. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch ALD die Versicherungsbedingungen für den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag der ALD vorzulegen.

10.6. Kommt der Kunde seiner Versicherungsverpflichtung oder Informationspflicht nicht oder nur teilweise binnen 14 Tagen ab Übergabe des Fahrzeugs nach, ist ALD ermächtigt, auf Kosten und im Namen des Kunden eine Kollisions-Kasko-Versicherung abzuschließen. Der Kunde hat diesen Aufwand unabhängig vom eigenen Versicherungsvertrag der ALD zu ersetzen.

10.7. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der ALD, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, die den Versicherungsumfang oder die Änderung der Versicherungsbedingungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen und auf erste Aufforderung von ALD die entsprechenden Änderungsunterlagen der ALD vorzulegen.

10.8. Von jedem Schadensfall hat der Kunde ALD - und im Fall, dass bezüglich dieses Leasingfahrzeuges nicht das Versicherungsservice vereinbart worden ist, an den/die Versicherer - unverzüglich nach Schadenseintritt schriftlich zu unterrichten. Die Verletzung dieser Bestimmung kann zum Verlust der Versicherungsdeckungen führen.

10.9. Der Kunde hat die durchzuführenden Reparaturarbeiten ALD unverzüglich bekannt zu geben. ALD beauftragt in der Folge eine von ALD autorisierte Fachwerkstätte mit der Durchführung der Reparatur oder teilt dem Kunden mit, welche von ALD autorisierte Reparaturwerkstätte mit der Durchführung der Reparatur zu beauftragen ist. Die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten werden dem Kunden am Beginn des Einzelleasingvertrages im Handbuch bekanntgegeben. Zudem sind die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten auf deren Homepage unter www.aldautomotive.at ersichtlich. Sofern es während der Laufzeit des Einzelleasingvertrages zu einer Änderung bei den autorisierten Reparaturwerkstätten (Ausscheiden oder Neuaufnahme autorisierter Reparaturwerkstätten) kommt, ist dies für den Kunden auf der Homepage von ALD ersichtlich. Der Kunde darf sämtliche Reparaturen ausschließlich bei von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten durchführen lassen. Grundsätzlich ist stets eine Reparatur durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes des Leasingfahrzeuges übersteigen. Für den Fall, dass ALD die Durchführung der Reparatur beauftragt, zahlt ALD die Kosten der Reparatur vorläufig und verrechnet diese sodann an die Kollisions-Kasko-Versicherung des Kunden bzw. an die Haftpflichtversicherung des Dritten weiter. Für den Fall, dass die Haftpflichtversicherung des Dritten die Übernahme der Reparaturkosten verweigert, wird ALD die Reparaturkosten der Kollisions-Kasko-Versicherung des Kunden in Rechnung stellen. Der Kunde hat ALD in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Versicherungen zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten bzw. die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben. Im Fall der Zahlung der Reparaturkosten durch die Kollisions-Kasko-Versicherung bleibt es dem Kunden unbenommen, seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Dritten auf dessen eigene Kosten zu verfolgen. Sollte die Kollisions-Kasko-Versicherung und/oder die Haftpflichtversicherung die Übernahme der Reparaturkosten, aus welchem Grund auch immer, verweigern, so werden diese dem Kunden weiterverrechnet.

10.10. In Nottfällen, falls die Hilfe einer von ALD autorisierte Werkstätte nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, können Reparaturen in einem anderen befugten Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. In diesen Fällen bestehen keine Ansprüche aus dem Vertragspunkt Road Assistance.

10.11. ALD ist berechtigt, für die Bearbeitung eines Schadensfalls eines von ALD geleasteten Fahrzeuges, ein Entgelt in Höhe von bis zu 10 Prozent des tatsächlich in Rechnung gestellten Schadens, mindestens jedoch EUR 160,00 pro Schadensfall zu verlangen, sofern die Haftpflicht- und/oder Kollisions-Kasko-Versicherung nicht über Vermittlung von ALD abgeschlossen oder die Reparatur nicht in einer von ALD autorisierten Reparaturwerkstätte durchgeführt wurde. In allen Fällen ist ALD berechtigt, einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens und/oder dessen Behebung zu beauftragen und die dadurch verursachten Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen. Sollte der Einzelleasingvertrag im Zuge des FORD LEASE zustande kommen, wird ALD unabhängig vom (Nicht)Vorliegen der obig dargestellten Bedingungen für die Bearbeitung eines Schadensfalls ein Entgelt in Höhe von bis zu 10 Prozent des tatsächlich in Rechnung gestellten Schadens, mindestens jedoch EUR 160,00 pro Schadensfall verlangen.

10.12. Der Kunde ist verpflichtet, am Vertragsende den Ersatz der schadensbedingten Wertminderung des Fahrzeugs zu bezahlen. ALD ist

hierbei berechtigt, 10 Prozent der gesamten Netto-Reparaturkosten aller Unfälle als merkantilen Minderwert vom Kunden zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist bei Beendigung des Einzel-Leasingvertrags fällig. Die Ersatzverpflichtung des Kunden für merkantile Wertminderung entfällt, wenn die Reparaturkosten insgesamt geringer als EUR 1.000,00 netto waren. Von Schädigern/deren Haftpflichtversicherungen geleistete Zahlungen für den merkantilen Minderwert werden auf die Zahlungspflicht des Kunden angerechnet.

10.13. Bei Totalschaden oder Verlust des Leasingfahrzeugs, einschließlich Diebstahl, etc., endet der Einzelleasingvertrag zum Ende des Monats, in dem der Totalschaden entsteht oder in dem der Verlust erlitten wird oder in dem - bei einem versicherten Schadensereignis - die Leistungspflicht des Versicherers entsteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Anspruch der ALD berechnet sich verschuldensunabhängig gemäß §12. dieser AGB. Weiters hat der Kunde ALD jenen Wert zu ersetzen, welchen ALD bei der Kalkulation des jeweiligen Einzelleasingvertrages dem Leasingfahrzeug bei Rückgabe nach Vertragsablauf bzw. Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist zugrunde gelegt hat.

10.14. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes des Leasingfahrzeugs kann der zum Ende eines Vertragsmonats durch Erklärung von ALD beendet werden. Bei dieser vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages errechnet sich der Anspruch von ALD verschuldensunabhängig gemäß §12. dieser AGB. Macht ALD von diesem Recht keinen Gebrauch, hat der Kunde das Leasingfahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einer von ALD bekannt gegebenen autorisierten Reparaturwerkstätte reparieren zu lassen.

§11. Vorzeitige Auflösung

11.1. ALD ist aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Kündigung des Einzelleasingvertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für jeden Fall des Zahlungsverzuges des Kunden.

11.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz steht ALD darüber hinaus insbesondere dann zu, wenn

11.2.1. auf Seiten des Kunden oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte von ALD gefährden oder erschweren. Dies gilt insbesondere, wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird, ein außergerichtliches Sanierungsverfahren versucht wird, der Kunde oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz innerhalb Österreichs aufgibt; weiters wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die genannten Umstände auf Seiten eines Garanten, Bürgen oder Schuldbeitretenden ereignen;

11.2.2. der Kunde seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht (mehr) nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz aus einem anderen Grund entfällt;

11.2.3. der Kunde die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch ALD nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte von ALD in erheblichem Maße verletzt werden; insbesondere Verletzung von Wartungsvorschriften, Unterlassung der Meldeverpflichtungen gemäß §4.;

11.2.4. der Kunde stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräußert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet.

11.2.5. der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht hat; weiters wenn er Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis ALD den Vertrag nicht abgeschlossen hätte

11.2.6. wenn sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel des Kunden von Österreich ins Ausland verlagert, da es ALD nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Umsatzsteuer-Satz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen. Dies gilt dann nicht, wenn aufgrund des Reverse-Charge-System keine Umsatzsteuer zu verrechnen ist.

11.3. ALD ist im Fall der vorzeitigen Auflösung eines Einzelleasingvertrages auch berechtigt, alle weiteren mit dem Kunden bestehenden Einzelleasingverträge vorzeitig aufzulösen.

§12. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

12.1. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Einzelleasingvertrages hat ALD einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe aller noch fälligen Zahlungen und Entgelte aus dem Einzelleasingvertrag - dies aus allen Abschnitten dieser AGB - abgezinst zu geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Die noch fälligen Zahlungen errechnen sich bei unbefristeten Verträgen bis zum Ende der Kündigungsverzichtsfrist des Kunden, bei befristeten Verträgen bis zum Ende der Laufzeit desselben. Darüber hinaus verrechnet ALD für jeden

Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 400,00.

§13. Rückgabe des Leasingfahrzeuges

13.1. Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der Kunde verpflichtet, das Leasingfahrzeug samt Zubehör und inklusive aller von ALD bezogener Reifensätze sowie mit allen Papieren und Schlüsseln auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Vertrag angegebene Anschrift der ALD oder an eine von dieser benannten anderen Anschrift zurückzugeben. Dem Kunden wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem Leasingfahrzeug zu erwerben. Sollte der Einzeleasingvertrag im Zuge des FORD LEASE zustande kommen, wird ALD bei Rückstellung des Leasingfahrzeuges beim Händler eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 in Rechnung stellen.

13.2. Bis zur vertragskonformen Rückstellung sind ab ordentlicher oder außerordentlicher Vertragsbeendigung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 des vereinbarten Leasingentgelts an ALD zu bezahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

13.3. ALD ist auch berechtigt, das Leasingfahrzeug und sämtliches Zubehör abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Der Kunde hat bei Vertragsauflösung und Vertragsbeendigung die Stellung eines Prekaristen. Die Abholung des Fahrzeugs stellt daher keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Kunden bzw. des nunmehrigen Prekaristen dar. Der Kunde besitzt kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht am Leasingfahrzeug.

13.4. Bei Rückgabe muss das Leasingfahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand gemäß ÖNORM V5080 Bewertungsklasse 2, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Entspricht das Leasingfahrzeug nicht diesem Zustand oder ist nicht mehr vorhanden, so ist der Kunde zur Tragung sämtlicher (Reparatur)kosten in Form eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzes verpflichtet, die zur Erlangung des Erhaltungszustandes gemäß ÖNORM V5080 Bewertungsklasse 2. erforderlich sind.

13.5. Das Leasingfahrzeug wird bei der Rückgabe von einem von ALD beauftragten KFZ-Sachverständigen im Hinblick auf nutzungsgemäße Gebrauchspuren und Schäden, welche auf Kosten des Kunden zu beseitigen sind, geprüft und bewertet. Übersteigen die Reparatur- und Instandsetzungskosten im Sinne des Punktes 13.4. insgesamt nicht den Nettobetrag von EUR 1.500,00, so orientieren sich die Rücknahmemodalitäten bei der Fahrzeugrückgabe an der dem Kunden zur Verfügung stehenden Broschüre „Klartext“ – die faire Fahrzeugbewertung. Der Kunde wird vom Ergebnis der Begutachtung verständigt. Der vom Sachverständigen ermittelte Wert wird der Abrechnung zu Grunde gelegt und das Gutachten dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Die Kosten des Sachverständigengutachters trägt der Kunde. Diese Kosten, weiters die Transport- und Abwicklungskosten, sowie die pauschalen Kosten der Rückgabe – in Form einer Rückgabepauschale – können dem Kunden zusammengefasst verrechnet werden. Das Tarifblatt über die Höhe der Rückgabepauschale steht dem Kunden auf der Homepage der ALD zur Einsicht zur Verfügung.

13.6 Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach dem im Einzeleasingvertrag vereinbarten Sätzen. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bleibt bis zu der im Einzeleasingvertrag bekannt gegebenen Freigrenze außer Betracht. Klarstellend wird festgehalten, dass bei einer Überschreitung der vertraglich genannten Freigrenze nur jene Kilometer verrechnet werden, welche die Freigrenze überschreiten. Minderkilometer werden weiters bis höchstens 10.000 km vergütet, sodass höchstens 10.000 km abzüglich der im Einzeleasingvertrag bekannt gegebenen Freigrenze vergütet werden.

13.7. Die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer erfolgt bei vorzeitigem Vertragsende bzw. bei Nutzung nach dem regulären Vertragsende wie folgt: ALD ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem sie die im Einzeleasingvertrag festgelegte Kilometerleistung durch die Anzahl der vereinbarten Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ multipliziert ALD mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung bzw. Nutzung nach dem regulären Vertragsende maßgebliche Kilometer-Einstufung (rechnerische KilometerEinstufung). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen KilometerEinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze gemäß Punkt 13.6. entsprechend. Die Freigrenzen der vergüteten Minderkilometer bleiben unabhängig von der tatsächlichen Vertragsdauer starr und werden daher nicht angepasst. Die Höchstsumme der von ALD an den Kunden zu vergütenden Minderkilometer erfolgt im aliquoten Ausmaß der tatsächlichen Vertragsdauer. Zwecks Ermittlung dieser Höchstsumme ist der Differenzbetrag aus der festgelegten Kilometerhöchstgrenze (10.000 km)

abzüglich der Freigrenze durch die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu dividieren. Die so errechnete kalkulatorische Fahrleistung ist sodann mit der tatsächlichen Vertragslaufzeit zu multiplizieren. Als Ergebnis erhält man die tatsächlich von ALD dem Kunden gegenüber zu vergütende Kilometeranzahl, die unterhalb der Höchstgrenze von 10.000 liegen muss.

13.8 Retournierung zweiter Reifensätze

Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Reifensätze, welche er über ALD bezogen hat, an ALD zu retournieren. Sofern kein Reifen Service (II. §4) vereinbart wurde, hat der Kunde den Sommerreifensatz zu retournieren. Wird das Fahrzeug dennoch mit Winterreifen retourniert, so gehen diese entschädigungslos in das Eigentum von ALD über, wenn der Kunde den Sommerreifensatz nicht innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zurückstellt. Zusätzlich hat ALD in diesem Fall das Recht, die Abholung des Sommerreifensatzes auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

§14. Befristete/unbefristete Verträge, Vertragsdauer, Kündigungs-verzicht, ordentliche Kündigungen

14.1. Bis zu einer im Einzeleasingvertrag festgelegten kalkulatorischen Vertragsdauer von einschließlich 36 Monaten gilt der Einzeleasingvertrag als auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Ab einer im Einzeleasingvertrag festgelegten kalkulatorischen Vertragsdauer von 37 Monaten gilt der Einzeleasingvertrag als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer verzichtet der Kunde auf die Kündigung für jene Monate, die im Einzeleasingvertrag als kalkulatorische Vertragsdauer festgesetzt wurde. Während der gesamten vereinbarten Vertragszeit bzw. des Zeitraumes des Kündigungsverzichtes ist eine ordentliche Kündigung durch den Kunden ausgeschlossen. ALD kann bei unbefristeten Verträgen auch im Zeitraum des Kündigungsverzichtes des Kunden den Vertrag ordentlich aufkündigen.

14.2. Eine gemäß obigem Absatz zulässige ordentliche Kündigung kann zum Letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

14.3. Die ordentliche Kündigung eines Einzeleasingvertrages hat keine Auswirkungen auf die übrigen Einzelverträge.

§15. Abgaben

15.1. Alle Gebühren, Beiträge und Steuern, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der Kunde. Sollte ALD solche Abgaben bezahlen, wird sie der Kunde unverzüglich ersetzen.

15.2. Sämtliche in allen Abschnitten dieser AGB genannten Beträge sind netto und erhöhen sich daher um die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

§16. Sitzwechsel und Änderung der Rechtsform

16.1. Der Kunde wird ALD Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Person oder seines Unternehmens unverzüglich anzeigen. Bis zum Eingang dieser Mitteilung bei ALD gelten Erklärungen dem Kunden auch dann zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Adresse abgegeben wurden.

16.2. Für jede Bekanntgabe eines Sitzwechsels verrechnet ALD Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 50,00.

16.3. Für jede Bekanntgabe der Änderung der Rechtsform und/oder Haftungsverhältnisse verrechnet ALD für die rechtlichen Prüfungen Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 500,00.

§17. Solidarhaftung und verschuldensunabhängiges Einstehen

17.1. Mehrere Antragssteller haften ALD im Rahmen dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.

17.2. Der Kunde hat für alle Verletzungen oder Beeinträchtigung der Rechte von ALD sowie für seine Verpflichtungen und Obliegenheiten gemäß dieser AGB verschuldensunabhängig einzustehen und ALD verschuldensunabhängig den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

17.3. Schadenersatzansprüche gegen ALD sind aus allen Abschnitten dieser AGB ausgeschlossen, insoweit sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ALD verschuldet wurden. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz müssen vom Kunden bewiesen werden.

§18. Erfüllungsort und anwendbares Recht

18.1. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dem Einzeleasingvertrag ist Wien.

18.2. Auf das Zustandekommen sowie die Vertragsdurchführung und alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Einzeleasingvertrag zwischen den Kunden und ALD sowie diese AGB findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, insoweit diese zur Anwendbarkeit eines anderen Rechts als des österreichischen Rechts führen würden, Anwendung.

§19. Vertretungsbefugter Repräsentant

19.1. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber ALD einen vertretungsbefugten Repräsentanten für die Abgabe von Erklärungen aller Art und den Abschluss von Einzelleasingverträgen bekannt zu geben. Dieser Repräsentant ist bis zur schriftlichen gegenteiligen Bekanntgabe an ALD berechtigt, den Kunden rechtsgeschäftlich bindend zu vertreten.

§20 Verpflichtungen nach dem FM-GwG

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber ALD, dieser den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes bekannt zu geben und bei Aufforderung alle notwendigen Unterlagen zur Belegung an ALD zu übermitteln. Weiters hat der Kunde sofort anzuzeigen, sobald sich der wirtschaftliche Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes ändert oder der Kunde die Einzelleasingverträge nicht mehr auf eigene Rechnung abschließt.

§21 Nutzung des Logo des Kunden für Marketingzwecke

ALD ist berechtigt, das Logo des Kunden und den Umstand, dass ALD mit dem Kunden kontrahiert, zu Marketingzwecken in Werbefreischüren und auf der Homepage von ALD zu nutzen.

II. Allgemeine Bestimmungen Für Dienstleistungen

§1. Allgemeines

1.1. Dieser Abschnitt regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend der von ALD zu erbringenden Dienstleistungen. Der Umfang der Leistungen und der einbezogenen Fahrzeuge werden im Einzelleasingvertrag vereinbart.

1.2. Für das Zustandekommen, Beginn und Laufzeit einschließlich Kündigungsverzicht sowie das Recht von ALD zur außerordentlichen Kündigung samt Berechnung des verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch für ALD bei den einzelnen Dienstleistungen gelten die Regelungen des Abschnittes I. dieser AGB.

§2. Gegenstand der Dienstleistungen

2.1. Sofern ausdrücklich schriftlich im Einzelleasingvertrag vereinbart, übernimmt ALD folgende Dienstleistungen:

Technik Service (§3)
Reifen Service (§4)
Road Assistance (§5)
Mobilitätspaket (§6)
Tankkarten Service (§7)

2.2. ALD ist berechtigt, Dienstleistungen durch Beauftragung anderer Unternehmen erbringen zu lassen.

2.3. Für Leistungen, welche nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen von ALD sind, aber dennoch an ALD fakturiert werden, hat ALD das Recht, dem Kunden pro Rechnung eine Nettoverwaltungsgebühr von EUR 15,00 zu verrechnen.

2.4. Der Kunde haftet gegenüber ALD verschuldensunabhängig für sämtliche Nachteile und Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente.

§3. Technikerservice

3.1. Leistungsumfang

3.1.1. Umfasst sind die nach dem Serviceheft vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Materialien. Kosten für Kraftstoff, für Zusatzstoffe (Additive) für das eventuell zwischen dem vom Hersteller vorgeschriebenen Ölwechseln nachzufüllende Motoröl, für Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage sowie für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs sowie sämtliche sonstige Wagenpflege trägt der Kunde.

3.1.2. Umfasst ist die Beseitigung verschleißbedingter Schäden, ausgenommen Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Radio, Kommunikations- und Navigationssystemen sowie Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind.

3.1.3. Umfasst sind Gebühren für die Überprüfung gemäß §57a KFG, inklusive Abgasuntersuchung und Bremsenuntersuchung.

3.1.4. Nicht umfasst sind insbesondere Glasbruch, Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Hersteller herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen, Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel (auch leistungspflichtige) entstehen, Unfallschäden und daraus resultierende Abschleppkosten, Abschleppkosten im Pannenfall, Instandsetzungen an Innenverkleidungen und Tapezierungen, Instandsetzungen von Lackschäden (einschließlich Steinschlag), Montage und Instandsetzung von Zubehör, Montage und Instandsetzung von Mehrausstattungen, soweit diese nicht im Neufahrzeug beinhaltet sind.

Keinesfalls umfasst sind Schäden, Verschleiß und Wartung an Ein- und Aufbauten, selbst wenn diese beim Neufahrzeug beinhalten waren. Weiters nicht umfasst sind Schäden einschließlich Verschleiß, die durch die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen entstanden sind. Darüber hinaus werden Mängel, die durch Garantie abgedeckt werden können oder unter Gewährleistung fallen, nicht gedeckt. Bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb sind weiters nicht umfasst die Kosten allfälliger Entsorgungen der Batterien.

3.1.5. Nicht umfasst sind weiters Leistungen ab einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000. Werden von ALD dennoch Leistungen betreffend eines Leasingfahrzeuges mit einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000 km oder Leistungen nach Vertragsende erbracht, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

3.2. Service-Dokumente

3.2.1. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmaß stehen dem Kunden das ALD-Fahrerhandbuch und der ALD-Auftragsschein oder Servicekarte (Service-Dokumente) zur Verfügung. Die Service-Dokumente berechtigen den Kunden im Inland zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung der ALD. Die Aufträge für Arbeiten dürfen ausschließlich an von ALD autorisierte Reparaturwerkstätten vergeben werden.

3.2.2. Sind für Wartungsarbeiten oder für die Beseitigung eines Schadens in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmaß nach der Kostenschätzung der Reparaturwerkstatt mehr als der in den Reparaturauftragsformularen der ALD festgesetzte Betrag aufzuwenden, so ist vor Auftragserteilung die Zustimmung von ALD einzuholen. Dieser Betrag liegt zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser AGB bei EUR 250,00 und kann von ALD jederzeit angepasst werden.

3.2.3. Wendet der Kunde im In- oder Ausland - gleich aus welchem Grund - Kosten auf, die in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmaß von ALD zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege, einschließlich Rechnung im Sinne des UStG und ausgestellt auf ALD als Leistungsempfänger, erstattet. Dies jedoch nur in jenem Umfang, den die Arbeiten bei einer von ALD autorisierten Reparaturwerkstätte im Inland verursacht hätten.

3.2.4. Der Kunde darf nur die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten beanspruchen.

3.3. Entgelte

3.3.1. Für das Technik-Service zahlt der Kunde monatlich den im Einzelleasingvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Technik-Service-Entgelt. Die Höhe des Technik-Service-Entgeltes richtet sich nach der Nutzungsdauer und der Gesamt-Kilometerleistung. Bei von ALD geleasten Fahrzeugen liegt dem Technik-Service-Entgelt die vom Kunden angegebene Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit des betreffenden Einzelleasingvertrages zugrunde, welche in der Regel während der Leasingzeit konstant bleibt. Wird die im betreffenden Einzelleasingvertrag festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10 Prozent über- oder unterschritten, gelten bezüglich der Mitteilungspflicht des Kunden, der Neukalkulation des Technik-Service-Entgeltes, der Pflicht zur Leistung einer zusätzlichen Einmalzahlung für Mehrkilometer die Regelungen in Abschnitt I. §5 5.5. und 5.9. dieser AGB entsprechend.

3.4. Abrechnung

3.4.1. Die Abrechnung für das Technik-Service erfolgt tag-genau gemäß Abschnitt I §5 5.1. dieser AGB.

3.4.2. Weiters erfolgt nach ordentlicher Kündigung die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer gemäß dem Satz für Mehrkilometer/Minderkilometer des Einzelleasingvertrages, sofern die tatsächliche Fahrleistung von der festgelegten Kilometerleistung abweicht. Die Regelungen gemäß Abschnitt I. §13 13.6. dieser AGB gelten bezüglich der Freigrenze entsprechend. Sofern die Nachbelastung bzw. Gutschrift dem Kunden bereits gemäß Abschnitt I dieser AGB verrechnet wurde, kommt eine Nachbelastung bzw. Gutschrift gemäß diesem Abschnitt nicht mehr zur Anwendung.

3.4.3. Die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer erfolgt bei vorzeitigem Vertragsende und bei einer Nutzung nach dem regulären Vertragsende hinaus entsprechend den Regelungen gemäß Abschnitt I. §13 13.7. dieser AGB.

§4. Reifen-Service

4.1. Leistungsumfang

4.1.1. Umfasst ist der Ersatz von Winter- und oder Sommerreifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmaß abgefahren sind. Größe, Art und Anzahl entspricht den auf dem Einzelleasingvertrag kalkulierten Reifen samt einem Satz Reifendrucksensoren, sofern diese werkseitig beim Leasingfahrzeug vorgesehen sind. Sofern im Einzelleasingvertrag ausdrücklich schriftlich die Bereitstellung einer unlimitierten Anzahl von Reifen vereinbart worden ist, wird vereinbart, dass ein Ersatz von beschädigten Reifen nicht durch ALD erfolgt. Denn bei - aus welchem Grund auch immer - Beschädigungen von Reifen sind diese auf Kosten des Kunden zu ersetzen.

4.1.2. Umfasst ist weiters die saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen, inklusive Erst- und Ummontage sowie Auswuchten, allfällige Zusatzarbeiten für Reifendruckensoren, Räderwäschen, Ventilkosten sowie die Kosten der Reifenentsorgung beim ALD - Vertragslieferanten.

4.1.3. Wird die Reifengröße während der Laufzeit des Einzelleasingvertrages auf Wunsch des Kunden geändert, ist ALD berechtigt, daraus resultierende Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. In Hinblick auf den großen administrativen Aufwand ist der Kunde zur Änderung der Reifengröße nur nach schriftlicher Zustimmung durch ALD berechtigt.

4.1.4. Die Markenauswahl der Reifen obliegt ALD. Der Kunde hat bei der Montage darauf zu achten, dass lediglich die von ALD bestimmten Reifen montiert werden. Andere (zulässige) Reifen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALD und Übernahme allfälliger Mehrkosten durch den Kunden gewählt werden.

4.1.5. Die von ALD im Rahmen des Reifen-Service zur Verfügung gestellten Reifen und Felgen verbleiben im Eigentum der ALD.

4.1.6. Bei Vertragsbeendigung des jeweiligen Einzelleasingvertrages hat der Kunde sämtliche Reifen und Felgen an ALD bzw. an eine von ALD namhaft gemachte dritte Person zurück zu stellen.

4.1.7. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ist die Regelung des Abschnitt II. §3.4. anzuwenden.

4.1.8. Keinesfalls umfasst sind Leistungen ab einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000. Werden von ALD dennoch Leistungen betreffend eines Leasingfahrzeuges mit einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000 km oder Leistungen nach Vertragsende erbracht, sind diese ALD vom Kunden zu ersetzen.

4.2. Service-Dokumente

4.2.1. Zur Erteilung von Aufträgen zum Reifenersatz steht dem Kunden das ALD Fahrerhandbuch einschließlich ALD Auftragsschein oder Servicekarte (Service-Dokumente) zur Verfügung. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten von ALD erfolgen. Eine Liste dieser Lieferanten ist im ALD Fahrerhandbuch enthalten.

4.3. Entgelte

4.3.1. Für das Reifen-Service zahlt der Kunde monatlich den auf dem Einzelleasingvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Reifen-Service-Entgelt.

4.4. Abrechnung

Die Abrechnung des Reifen-Service erfolgt taggenau gemäß Abschnitt I. §5 5.1. dieser AGB. Die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer bei Anschluss von unlimitierten Reifen (Sommer oder Winter) erfolgt analog der Abrechnung für das Technik-Service (Abschnitt II §3.3. und 3.4.).

§5. Road Assistance

5.1. Sofern der Vertragspunkt Road Assistance vereinbart wurde, sind die im Folgenden angeführten Dienstleistungen vereinbart. Diese Leistungen werden in Österreich und im europäischen Ausland für Personenkraftfahrzeuge oder Leicht-LKW bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht erbracht. Die Leistungen nach diesem Vertragspunkt werden ausschließlich dann erbracht, sofern vor der Inanspruchnahme die Meldung eines der unten eingetretenen Sachverhalte direkt über die von ALD zur Verfügung gestellte Notrufnummer (siehe Abs. III. §5.2 dieser AGB) erfolgt. Ein Ersatz für vom Kunden bezogene Leistungen von Dritten erfolgt keinesfalls.

5.1.1. Hilfe nach technischem Gebrechen, Diebstahl und Unfall

Bei einem technischen Gebrechen (keine Rückholaktionen, Wartung, Inspektionen, Einbau von Zubehörteilen, etc.) oder Unfall wird vom Notrufdienst der Versuch einer Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort organisiert, wobei keine Ersatzteile zur Verfügung gestellt werden;

5.1.2 Abschleppen und Bergung

Sollte eine Fahrbereitschaft nicht wiederhergestellt werden können, erfolgt ein Abschleppen in die Heimatwerkstatt, wenn diese nicht mehr als 100 km vom Schadensort entfernt ist, darüber hinaus in eine von ALD autorisierten Fachwerkstätte. Sollte sich diese nicht im Umkreis von 100 km befinden, erfolgt eine Abschleppung zur nächsten Marken- oder Fachwerkstatt. Im Fall eines Unfalles wird das Fahrzeug zur nächsten von ALD autorisierten Fachwerkstätte abgeschleppt. Sollte sich diese nicht im Umkreis von 100 km befinden, erfolgt eine Abschleppung zur nächsten Marken- oder Fachwerkstatt.

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines technischen Gebrechens oder Unfalles nicht fahrbereit ist, von der Straße abgekommen ist und die Abschleppung nicht ohne Hilfe von Spezialfahrzeugen durchgeführt werden kann, wird die Bergung vom Notrufdienst organisiert.

5.1.3. Leihwagen und Kurzfahrten bei Unfall oder technischem Gebrechen

Ein Leihwagen wird nach technischen Gebrechen oder Unfall für die Dauer der Reparatur, maximal sieben Tage zur Verfügung gestellt, sofern das Fahrzeug nicht am Schadenstag wieder fahrbereit gemacht werden kann. Kosten von Versicherungen, Treibstoff und Straßengebühren sind vom Kunden zu tragen. Für kurze Fahrten nach einem technischen Gebrechen

oder Unfall wird maximal EUR 35,00 je Schadensfall zur Verfügung gestellt. Taxifahrten sind mit Hilfe des Notrufdienstes durchführen zu lassen.

5.1.4. Übernachtung und Heim/Weiterreise

Sofern der Schadensort mehr als 50 km vom Wohnort des Fahrer des Fahrzeuges entfernt ist, wird im Fall eines technischen Gebrechens oder eines Unfalles (sofern das Fahrzeug am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann) vom Notrufdienst ein Hotel (max. bis 4 Sterne) organisiert. Für alle Insassen werden für die Dauer der Reparatur, max. jedoch vier Nächte, die Kosten übernommen.

Bei technischen Gebrechen oder nach einem Unfall und sofern die Reparatur mehr als drei Tage dauert, wird die Heimfahrt zum Wohnort oder die Weiterreise zum Zielort organisiert. Es werden die Kosten für die Bahnfahrt zweiter Klasse oder des Flugtickets Economy Class (bei einer Reisedauer von mehr als acht Stunden mit der Bahn) für alle berechtigten Insassen übernommen.

Im Fall einer berechtigten Heim/Weiterreise wird für den Fahrer die Abholung des reparierten Fahrzeuges mittels Bahnfahrt zweiter Klasse oder eines Flugtickets Economy Class (bei einer Reisedauer von mehr als acht Stunden mit der Bahn) organisiert.

5.1.5. Fahrzeugabholung, Fahrzeugrücktransport, Verschrottung und Standgebühren

Sofern kein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist, wird bei technischen Gebrechen oder nach einem Unfall, sofern die Reparatur mehr als drei Tage dauert, der Fahrzeugrücktransport in eine von ALD autorisierte Reparaturwerkstätte nahe dem Firmensitz organisiert. Bei wirtschaftlichem Totalschaden nach einem Unfall werden anstelle des Fahrzeugrücktransportes die Kosten der Verschrottung des Fahrzeuges übernommen. Dies gilt auch für die Standgebühren ab Schadensmeldung an die Notfallzentrale.

5.1.6. Ersatzteilversand

Im Fall eines technischen Gebrechens oder Unfalles im Ausland wird, sofern die Marken- oder Fachwerkstätte keine Möglichkeit hat, die zur Reparatur des Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile im Schadensfall zu beschaffen, der Versand der Ersatzteile organisiert.

5.1.7. Tankkartensperre

Die Tankkartensperre erfolgt nach Meldung.

5.1.8. Hilfe bei Haft oder Haftandrohung

Wird der Kunde im Ausland nach einem Verkehrsvergehen inhaftiert oder dem Kunden Haft angedroht, so vermittelt der Notrufdienst einen Rechtsanwalt. Klarstellend wird festgehalten, dass die Kosten des Rechtsanwaltes nicht übernommen werden. Sollte der Kunde einen Vorschuss für den Rechtsanwalt oder für eine Strafkauktion benötigen, vermittelt der Notrufdienst die Auszahlung des gewünschten Betrages im Schadenland. Der Betrag muss jedoch davor in Österreich bereitgestellt werden.

5.1.9. Informationen und Auskunft rund um das Fahrzeug im Umfang des Fahrerhandbuches

5.2. Der Kunde erhält eine Notrufnummer, über welche 365 Tage im Jahr an 24 Stunden die Dienstleistungen angefordert werden können.

5.3. Entgelte

Für die Road Assistance zahlt der Kunde monatlich den auf dem Einzelleasingvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Entgelt.

5.4. Abrechnung

Die Abrechnung des Road-Assistance-Services erfolgt taggenau gemäß Abschnitt I §5.1. dieser AGB.

5.5. In den Fällen nach Abschnitt I §10.10. bestehen keine Ansprüche nach dem Vertragspunkt Road Assistance.

§6. Mobilitätspaket

6.1. Im Einzelleasingvertrag kann die Dienstleistung des Mobilitätspaketes nur dann rechtsgültig vereinbart werden, sofern auch die Dienstleistung der Road Assistance vereinbart worden ist.

6.2. ALD stellt dem Kunden bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung des Mobilitätspaketes im Einzelleasingvertrages Ersatzfahrzeuge durch Partnerwerkstätten oder in Form eines ALD-Poolfahrzeuges zur Verfügung.

6.3. Der Kunde erhält ein Ersatzfahrzeug bei Wartungsarbeiten lt. Serviceheft des Leasingfahrzeuges, einem Unfall oder technischem Gebrechen mit dem Leasingfahrzeug, bei einem Totalschaden am Leasingfahrzeug oder bei Diebstahl des Leasingfahrzeuges.

6.3.1. Im Falle von Wartungsarbeiten lt. Serviceheft des Leasingfahrzeuges erhält der Kunde ein Ersatzfahrzeug bis zu drei Tage pro Anlassfall. Im Falle eines Unfalles oder eines technischen Gebrechens mit bzw. am Leasingfahrzeug erhält der Kunde ein Ersatzfahrzeug bis zu sieben Tagen pro Anlassfall, sofern der Werkstattaufenthalt in einer von ALD autorisierten Reparaturwerkstätte erfolgt. Bei einem Totalschaden am Leasingfahrzeug erhält der Kunde ein Ersatzfahrzeug bis zu vierzehn Tagen pro Anlassfall. Bei einem Diebstahl des Leasingfahrzeuges erhält der Kunde ein Ersatzfahrzeug bis zu dreißig Tagen pro Anlassfall.

6.3.2. Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung hat der Kunde vorweg ALD zu informieren. Diese stellt ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Kunde hat das Ersatzfahrzeug am von ALD bekanntgegebenen Abholort zu übernehmen und nach der Nutzung wieder zu retournieren.

6.3.3. ALD leistet keine Gewähr dafür, dass das Ersatzfahrzeug derselben Marke, Modell oder auch nur Kategorie wie das Kundenfahrzeug entspricht. Der Kunde hat weiters für die Kasko-Versicherung des Ersatzfahrzeugs sowie für Insassen selbst Sorge zu tragen. ALD übernimmt keine Haftung für das Bestehen einer Kollisions-Kasko-Versicherung bzw. der Höhe eines allfälligen Selbstbehaltes.

6.4. Die Kilometerfreigrenzen sowie allenfalls anfallende Mehr-Kilometer-Sätze ergeben sich aus Mietvertrag.

6.5. ALD wird nur nach einer Vorreservierungsdauer von mindestens 24 Stunden bzw. einem Werktag (Samstage gelten nicht als Werktage) einen Pkw bereitzustellen.

6.6. ALD übernimmt nicht die Schadensmeldung oder -abwicklung. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter und ALD schriftlich bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz mitzuteilen.

6.7. Übergabe, Nutzung und Rückgabe

6.7.1. Der Kunde hat das Fahrzeug am vereinbarten Übernahmeort auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen.

6.7.2. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen und Mängel spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs anzuzeigen.

6.7.3. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug mit allen Papieren und Zubehör und in gleichem Zustand am Übernahmeort oder einem vorweg schriftlich zu vereinbarenden Ort zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

6.7.4. Bei Verkehrsunfällen, Verlust, oder Diebstahl oder sämtlichen sonstigen Beschädigungen des Fahrzeugs oder bei Personenschäden hat der Kunde oder der Fahrer sofort die Polizei zu unterrichten.

6.8. Zahlungspflichten

Der Kunde trägt bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistung jedenfalls die Kosten für nachstehende Leistungen: Miete von Fahrzeugen über die über 6.4. hinausgehende Miettage, Mehrkilometer, Kraftstoff, sonstige vereinbarte (Versicherungs-)Leistungen, Anlieferungskosten; im Schadensfall die Reparaturkosten, staatliche Mietvertragsgebühr

§7. Tankkarten-Service

7.1. ALD übernimmt im Zuge des Tankkarten-Service zu den nachfolgenden Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mineralölunternehmens, die diesem Vertrag einvernehmlich zugrunde gelegt werden, für die in den Einzel-Verträgen genannten Fahrzeuge die Bereitstellung von Tankkarten eines vom Kunden ausgewählten Mineralölunternehmens für den bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen. Dies unter Vorlage einer Tankkarte einschließlich der Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen und ggf. weiterer Nebenkosten und deren statistische Auswertung.

7.2. Leistungsumfang von ALD

7.2.1. Die Bereitstellung von Tankkarten des ausgewählten Mineralölunternehmens für den bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen der Mineralölfirma unter Vorlage der Tankkarte.

7.2.2. Zusammenstellung der in Anspruch genommenen Leistungen aller Fahrzeuge; diese erfolgt innerhalb des Tankkarten-Service-System. Eine Tankkarten-Service-Auswertung erfolgt pro Abrechnungsperiode. Die Erstellung der Abrechnungen erfolgt einen Monat nach Beendigung der vereinbarten Abrechnungsperiode. ALD ist jedoch berechtigt, das Abrechnungsverfahren zu ändern.

7.2.3. Die vom Kunden an den Verkaufsstellen bezogenen Waren und Leistungen gelten als direkt vom Mineralölunternehmen an den Kunden verkauft bzw. geleistet. Umsatzsteuerlich erfolgt die Lieferung oder sonstige Leistung daher direkt vom Mineralölunternehmen an den Kunden bzw. den Fahrzeugnutzer.

7.2.4. ALD übernimmt keine wie immer geartete Haftung, Gewährleistung oder Garantie für die an den Verkaufsstellen bezogenen Waren und erbrachten Dienstleistungen. Weiters übernimmt ALD keine Haftung für die zweckmissbräuchliche oder sonstig rechts- bzw. vertragswidrige Verwendung der Tankkarten. Diesbezüglich gelten die Bedingungen der Mineralölunternehmen. Der Kunde ist daher verschuldensunabhängig verpflichtet, ALD sämtliche, wie auch immer geartete Beträge zu ersetzen, die ALD aufgrund der Tankkarte an die Mineralölunternehmen zu leisten hat. ALD trifft auch keine Haftung, falls die Verkaufsstelle die Tankkarte nicht zur Zahlung akzeptiert.

7.2.5. Im Fall eines Zahlungsverzuges des Kunden ist ALD bzw. das Mineralölunternehmen berechtigt, die Gültigkeit der entsprechenden Tankkarte bis zur Bezahlung der offenen Forderungen auszusetzen.

7.3. Entgelte

7.3.1. Für das Tankkarten-Service zahlt der Kunde monatlich den auf dem Einzeleasingvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) vereinbarten

Tankkarten-Service-Entgelt. Die monatliche Verrechnung erfolgt gemäß folgendem Punkt §6.5.

7.3.2. ALD ist berechtigt, monatlich eine Akontozahlung für jede einzelne Karte vorzuschreiben oder aufgrund des tatsächlichen Gebrauches anzupassen. Diese Akontozahlung entspricht dem geschätzten durchschnittlichen Verbrauch für ein Monat. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

7.3.3. ALD ist berechtigt, vom Kunden für aus der gegenständlichen Vertragsbeziehung bereits entstandene oder noch entstehende Forderungen und Ansprüche über die in §7.3.2. erwähnte Akontozahlung hinausgehenden angemessene Sicherheiten zu verlangen.

7.3.4. Der Ausgleich der ALD-Tankkarten-Service-Monatsabrechnung erfolgt im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Es gelten die im Abschnitt I §5.3. getroffenen Regelungen.

7.4. Abwicklung

7.4.1. Für die Ausstellung und den Direktversand der Tankkarten teilt der Kunde die Namen und Anschriften der Fahrzeugnutzer mit. Die gewünschte Zustelladresse wird im Angebot auf Abschluss eines Einzel-Verwaltungsvertrags vom Kunden bekannt gegeben.

7.4.2. Der Kunde veranlasst die Erfassung der aktuellen Kilometerstände jeweils nach dem Betankungsvorgang am Terminal der Tankstelle durch den Fahrzeugnutzer. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die Erstellung ordnungsgemäßer Statistiken durch ALD.

7.4.3. Soweit es sich bei den im Tankkarten-Service aufgenommenen Fahrzeugen nicht um von ALD geleaste Fahrzeuge handelt, verpflichtet sich der Kunde zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung/Auswertung, ALD die notwendigen Fahrzeugdaten sowie die Anfangskilometerstände rechtzeitig, d.h. vor Beginn des Einzel-Verwaltungsvertrags, zu übermitteln.

7.5. Abrechnung mit dem Kunden und den Fahrzeugnutzern

7.5.1. Die durch die Verwendung der Tankkarten direkt zwischen den Mineralölunternehmen und ALD abgerechneten Beträge zuzüglich der sonstigen verauslagten Kosten belastet ALD dem Kunden weiter.

7.5.2. Dabei werden die durch die Verwendung der Tankkarten aufgelaufenen Ausgaben für die Abrechnungsperiode mit den monatlichen Akontozahlungen des Kunden während der Abrechnungsperiode (abzüglich des Tankkarten-Service-Entgeltes) verglichen und der Saldo entweder durch Gutschrift oder Lastschrift ausgeglichen. Die Abrechnung wird jeweils für die abgelaufene Abrechnungsperiode erstellt und umfasst die Sammelabrechnung, den Einzelnachweis und die vereinbarten statistischen Auswertungen.

7.6. Im Fall der Kündigung erhält ALD alle Tankkarten zurück.

7.7. Nach Beendigung der Dienstleistung Tankkarten-Service, aus welchem Grund auch immer, darf der Kunde von den ihm im Rahmen dieses Einzel-Verwaltungsvertrags eingeräumten Möglichkeiten des bargeldlosen Bezugs von Waren und Dienstleistungen keinen Gebrauch mehr machen.

III. Versicherungsservice

§1. Vermittlung von Versicherungsverträgen

ALD übernimmt im Namen und im Auftrag des Kunden zu den nachfolgenden Bedingungen die Abwicklung des Abschlusses von Kfz-Versicherungen für die vom Kunden genutzten Fahrzeuge.

§2. Beginn des Versicherungsschutzes / Ende des Versicherungsschutzes

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bestimmen sich ausschließlich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

§3. Leistungsumfang

3.1. Der Kunde beantragt Versicherungsschutz wie im Einzeleasingvertrag angegeben. Deckungssumme, Selbstbeteiligung, betroffene Fahrzeuge und Versicherungssparten werden daher im Einzeleasingvertrag bezeichnet. Dies immer ausschließlich zu den jeweils geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers. Die jeweiligen Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers werden dem Kunden auf dessen Verlangen übermittelt.

3.2. ALD übernimmt das Inkasso der jeweiligen Versicherungsprämie und leitet sie an den jeweiligen Versicherer weiter. Bei von ALD geleasten Fahrzeugen unterstützt ALD den Kunden bei der Schadenabwicklung im Hinblick auf dieses Leasingfahrzeug, übernimmt jedoch nicht die Schadensmeldung.

§4. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, ALD unverzüglich von jedem Schadensfall zu informieren und ALD gegenüber wahrheitsgemäße Angaben über Hergang und Ursache etc. zu machen. Der Kunde ist weiters auch ALD gegenüber zur Einhaltung seiner Pflichten und Obliegenheiten gegenüber der Versicherung verpflichtet. Der Kunde wird ALD für alle durch Verletzung der

Verpflichtungen dieses Punkts entstehenden Kosten und Schäden schad- und klaglos halten.

§5. Entgelte

5.1. Der Kunde ist zur Zahlung des im Einzelleasingvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Versicherungs-Service-Entgeltes verpflichtet. Weiters hat der Kunde die jeweiligen Versicherungsprämien zu bezahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden ändert sich daher vollumfänglich mit der Höhe der Versicherungsprämie inklusive Steuern und Abgaben der vermittelten Versicherung.

5.2. Ändern sich der Versicherungstarif oder die Steuern für Versicherungen und gesetzlichen Abgaben, werden die Versicherungsprämien entsprechend angepasst. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen in der Einstufung aufgrund negativen oder positiven Schadenverlaufs, soweit der Versicherer dies fordert.

§6. Versicherungs-Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau. Eine Endabrechnung erfolgt nach Beendigung des Einzel-Versicherungsvertrags gemäß den entsprechenden Bedingungen.

§7. Spezielle Regeln zur Kündigung / Vorzeitigen Vertragsbeendigung

7.1. Der Einzel-Versicherungsvertrag endet für das betreffende Fahrzeug gemäß den Kündigungsbedingungen der jeweiligen Versicherung. Während des Bestehens eines Einzelleasingvertrages gemäß Abschnitt I. dieser AGB kann das Versicherungsservice vom Kunden nicht gekündigt werden.

7.2. Über die in Abschnitt I dieser AGB genannten Gründe hinaus kann ALD das Versicherungsservice fristlos kündigen, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag vom Versicherer aufgekündigt wird.

7.3. Für den Fall der Kündigung des Einzel-Versicherungsvertrags – gleich aus welchem Grund – wird der Kunde hiermit darauf hingewiesen, dass er gemäß Abschnitt I dieser AGB verpflichtet ist, für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

IV. Optiflex Matrix

§1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Bei gewählter Optiflex Matrix erhält der Kunde das Recht, bei Abweichung der tatsächlichen Kilometerleistung von der vereinbarten Kilometerleistung von ALD eine Umstufung in die auf der jeweiligen Optiflex Matrix angeführte Kilometerkategorie und dem dort angeführten Entgelt zu verlangen.

1.2. Der Kunde hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, im Zuge einer Kilometerumstufung auch eine Umstufung der vereinbarten Laufzeit von ALD zu verlangen. Aufgrund der Umstufung ergibt sich gemäß der jeweiligen Optiflex Matrix ein neues monatliches Leasing- und Serviceentgelt, welches ab dem Inkrafttreten von ALD verrechnet wird und zusätzlich rückwirkend ab Vertragsbeginn jeweils per Monatsersten vorgeschrieben wird. Diese Vorschreibung ist sofort mit Rechnungslegung fällig.

1.3. Sowohl der Kunde als auch ALD haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, eine Umstufung vorzunehmen, wenn die Anzahl der voraussichtlich gefahrenen Kilometer von der einzelvertraglich vereinbarten Kilometerleistung um mehr als die laut Einzelleasingvertrag vereinbarte Freikilometergrenze abweicht. Von ALD erfolgt eine Umstufung auf jenes in der jeweiligen Optiflex Matrix angeführte Entgelt, welches der voraussichtlichen Endkilometerleistung entspricht.

1.4. Für jede Umstufung eines Vertrages wird ALD dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 180,00 exkl. USt. in Rechnung stellen. Allfällige durch eine Änderung der Vertragslaufzeit anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren trägt in jedem Fall der Kunde.

1.5. Für Laufzeiten und Kilometerleistungen außerhalb der auf der jeweiligen Optiflex Matrix angeführten Werte, gelten die auf dem Einzelleasingvertrag angeführten Mehrkilometersätze.

1.6. Eine Umstufung innerhalb der Optiflex Matrix wird mit schriftlicher Zustimmung von ALD wirksam, wobei ALD diese Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern darf, bspw. dann, wenn der Kunde seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ALD nicht erfüllt oder sich seine Bonität seit Vertragsabschluss verschlechtert hat.

1.7. Bei Rückgabe werden die bisher geleisteten Entgelte mit den laut Optiflex Matrix für die tatsächlich gefahrene Laufzeit/KM-Kombination vereinbarten Entgelten verglichen. Eine sich aus den angeführten und bisher geleisteten Entgelten ergebende Differenz wird vom Kunden ausgeglichen. Für alle Vertragsanpassungen während der Vertragsdauer gilt Punkt 1.2.

§2 Kilometerabrechnung

2.1. Grundsätzlich endet der Einzelleasingvertrag automatisch bei Überschreitung der in der Matrix angeführten Höchstkilometeranzahl gemäß

abgeschlossener Laufzeit. Das Fahrzeug ist dann an ALD zu retournieren. Sollte diese Höchstkilometeranzahl jedoch bereits vor Ablauf von 24 Monaten erreicht sein, wird ALD die Entgelte gemäß der jeweiligen Optiflex Matrix für 24 Monate in Rechnung stellen.

2.2. Sollte das Fahrzeug zu Vertragsende mehr als die in der Matrix angeführte Höchstkilometeranzahl aufweisen, so werden die Mehrkilometer gemäß dem auf dem Einzelleasingvertrag vereinbarten Mehrkilometersatz ohne Berücksichtigung einer Freigrenze abgerechnet.

§3 Ausschluss der Anwendung der Matrix

3.1. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages gemäß Abschnitt I. §10.13 und §10.14 (Totalschaden, Diebstahl, schadenbedingte Reparaturkosten von mehr als 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes), bei einer vorzeitigen Auflösung gemäß den unter Abschnitt I. §11.1 bis §11.3 angeführten Gründen sowie bei einer Kündigung des Leasingvertrages gemäß I. §14, gelten ausschließlich die Bedingungen, welche in Abschnitt I. angeführt sind.

3.2. Bei Gebrauch- oder Vorführwagen ist eine Anwendung der Matrix nicht möglich

3.3. Die Matrix verliert ihre Gültigkeit, wenn Dienstleistungen während der Vertragslaufzeit hinzugefügt bzw. entfernt werden.

V. Minderwertpauschale

§1 Allgemeine Bedingungen

1.1. Bei gewählter Minderwertpauschale werden dem Kunden bei Rückgabe des Fahrzeuges nur Unfallschäden und Schäden, welche als Folge von Unfallschäden und nicht reparierten Schäden eingestuft werden, in Rechnung gestellt.

1.2. Eine Auflistung von nicht akzeptierten Schäden findet sich in der auf www.aldautomotive.at verfügbaren Broschüre „Klartext – Die Faire Fahrzeugbewertung“ oder auf www.aldautomotive.at. Exemplarisch sind dies insbesondere jene Schäden, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen, sowie nicht reparierte Unfall-/Park- oder Hagelschäden, Fehlteile und Folgeschäden wie z.B. Rostbefall.

1.3. Für die Minderwertpauschale hat der Kunde das im Einzelleasingvertrag vereinbarte Entgelt zu bezahlen, welches bei ausgewiesener Inanspruchnahme der Minderwertpauschale das darauf entfallende Entgelt inkludiert.

1.4. Voraussetzung für die Anwendung und Inanspruchnahme der Minderwertpauschale ist, dass der Kunde sämtliche Schäden unverzüglich an ALD meldet.

1.5. Ausgeschlossen von der Pauschale sind außerdem die Kosten zur Wiederbeschaffung von Fehlteilen

§2 Sonderbestimmungen

2.1. Sollte der Kunde der Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Schäden nicht entsprechen, hat ALD das Recht, die Schäden nach Abschnitt I §13 am Ende der Vertragslaufzeit zu verrechnen

2.2. Die Bewertung der Schäden erfolgt durch einen von ALD beauftragten Kfz-Sachverständigen analog zu den Bestimmungen in Abschnitt I §13.5, wobei die Kosten des Sachverständigen der Kunde trägt.

2.3. Im Falle des Zahlungsverzuges bzw. bei groben Verstößen gegen Bestimmungen des Abschnitt I, behält sich ALD das Recht vor, dem Kunden die Schäden nach Abschnitt I §13 zu verrechnen.

VI. Rückgabepauschale

§1 Allgemeine Bedingungen

1.1. Bei gewählter Rückgabepauschale sind Leistungen für Transport, Logistik und Begutachtung durch einen Sachverständigen am Ende der Vertragslaufzeit im monatlichen Entgelt inkludiert.

1.2. Inkludierte Leistungen sind

1.2.1. Abholung und Transport des Fahrzeugs beim Kunden durch ein von ALD beauftragtes Logistikunternehmen innerhalb von Österreich.

1.2.2. Abwicklung der Rückgabe durch Logistikpartner der ALD

1.2.3. Sachverständigengutachten zur Bewertung von Schäden am Fahrzeug

1.3. Die Rückgabepauschale kommt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung wegen der in Abschnitt I §11 genannten Gründe nicht zur Anwendung. In diesem Fall werden dem Kunden die Kosten gemäß Abschnitt I §13 in Rechnung gestellt.